

Peter Haggenmiller Schönlanderstraße 40 D86956 Schongau, BiSW

Schongau, 15.11.2021

Tel: +49 8861 900330

peter@haggenmiller.de

Bayr. Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München

In der Verwaltungssache
Peter Haggenmiller
BiSW (Bürgerinitiative Schongau West)

-Kläger-

gegen

Stadt Schongau

-Beklagte-

wegen Auskunftsbegehren

Az.: M 32 K 21.5084

nehme ich wie folgt Stellung:

Meine Klage ist zulässig und begründet.

Nachweis der Zulässigkeit:

Der Vorwurf der Unzulässigkeit meiner Klage durch die Beklagte ist absurd, irgendwelche Zweifel über meine Person bezüglich fehlender Aktivlegitimation sowie Beteiligten- und Prozessfähigkeit sind unbegründet. Ich habe nie beabsichtigt, eine Art Sammelklage unter Mitwirkung anderer Personen einzureichen.

Ich habe die Klage unter meinen Namen eingereicht, die Erwähnung meiner Zugehörigkeit zum nicht eingetragenen Verein diente nur dazu, dem Gericht in der Begründung des Auskunftsbegehrens die Zusammenhänge und die Notwendigkeit der Klage als letztes Mittel darzulegen. Die Bürgerinitiative Schongau West (BiSW) ist aus vielen Gründen auf kommunaler Ebene der Gegenspieler zur Stadtverwaltung Schongau. In der BiSW finden sich mit meiner Einwirkung verschiedene Aktionsgruppen (AG) zusammen, um sinnvoll aktiv zu werden. So ist 2012 die erste AG „Abwasserschäden“ mit 113 Geschädigten, zwei AGs am Lido (Lech Badeplatz) die erste mit einem Bürgerantrag mit 670 Bürgern, im aktuellen Antrag mit 174 Mitmachern zusätzlich meine persönliche Anzeige! gegen die Stadt wg. Entfernung meiner Wahlplakate.

Der gesamte Schriftverkehr nicht nur bei der Klageeinreichung, die Überweisung der Verfahrensgebühr an das Verwaltungsgericht (von meinem Privatkonto RAIBA 134430 am 09.11.21), die gesamte Bearbeitung habe ich natürlich persönlich haftend vorgenommen.

Zum expliziten Vorwurf wegen des Zusatzes „Vorstand“ bei meiner Unterschrift: Einfache Erklärung die Nutzung eines falschen Textbausteins. Immer war ich der eigentlich Verantwortliche, als solcher habe ich die Klage auch aufgesetzt. Weitere Informationen auf meiner Website [www. Bisw.org](http://www.Bisw.org).

Begründete Klage:

Eine meiner Aktionen ist der Straßenbau mit Instandsetzung, deswegen habe ich gegen die Einführung der Straßenausbausatzung (STRABS) als Mitunterstützer mit Protesten und Plakaten agiert. Zuvor hatten die

Schongauer Nachrichten eine Übersichtsliste STRABS über Straßenbaumaßnahmen veröffentlicht. Schon vor der Beendigung von STRABS, ab 2014 wurde keine einzige betroffene Straße durch die Stadt instandgesetzt.

Das Auskunftsbegehren bezieht sich ausschließlich auf die durch die Stadt in Auftrag gegebene Dokumentation bei der Firma RIWA GmbH, Kempten. Die angebotene, zweiseitige Beschlussvorlage III/12/125/2021 der Beklagten habe ich gelesen, erst nach Kenntnis des ungekürzten Dokuments wäre eine Bewertung möglich. Auf Nachfrage bei der FA RIWA werden bei solchen Aufträgen Messbildfahrten über das gesamte Straßennetz mit komplexen Auswerteverfahren angesprochen. Nur dieses umfangreiche Dokument, das die Firma RIWA der Stadt Schongau auftragsgemäß Ende 2020 geliefert hat, brauche ich.

Zusammenfassung:

Gem. der Informationsfreiheitsatzung (IFS) der Stadt Schongau §1 Abs.1 bin ich Einwohner der Stadt seit 1987, ich habe den gesamten Schriftverkehr immer mit vollen Namen geführt, der Zusatz BiSW dient immer als Zusatzinformation.

Das Auskunftsbegehren bezieht sich zweifelsfrei auf keinen „Entwurf“ der Stadt Schongau, sondern auf das Gutachten der Ingenieurbüro RIWA. Die o. a. Beschlussvorlage wurde nachträglich nach Einreichung meiner Klage am 26.10.21 veröffentlicht, diese wird von mir als ungeeigneter Ersatz begründet abgelehnt.

Gem. der IFS vom 18.05.2021 ist meinem Auskunftsersuchen stattzugeben. Wegen des erheblichen Umfangs der Straßenanalyse wird um Übergabe als PDF-Datei gebeten (IFS §4 Abs. 1 Satz 2). Sollte letztere Datei nicht der Stadt vorliegen, so genügt die Zustimmung der Stadt für eine Herausgabe der PDF beim Unternehmen.

Schongau, 16.11.2021

Peter Haggemiller, BiSW